



Schutzkonzept der Schule Offside-Inside für den Sportunterricht gemäss «COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur – Kurzfassung»

aktualisiert am 25. Februar 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen. Es gelten ab dem 22. Juni 2020 (mit Anpassungen gemäss Bundesratsentscheid und gemäss Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 21.01.2021 für die Zeit bis 15.03.21) folgende übergeordnete Grundsätze im Sport:

• Nur gesund und symptomfrei ins Training

Schüler und Schülerinnen sowie Lehr- und Betreuungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause.

• Distanz halten vor und nach dem Sportunterricht

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist wenn möglich der 1.5m-Abstand zu anderen Personen einzuhalten. In den öV wird eine Schutzmaske getragen.

• Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Vor und nach dem Sportunterricht die Hände gründlich mit Seife waschen

Es besteht eine generelle Maskenpflicht für alle Schüler/-innen ab der 4. Klasse und für alle Erwachsenen, auch während des Sportunterrichts.

Sportunterricht durch die Schule Offside-Inside AG

• Sportunterricht

- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden / Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.
- Erwachsene Leiterinnen und Leiter von Angeboten für Kinder und Jugendliche sind zugelassen, sie tragen jederzeit eine Schutzmaske und dürfen selber nicht sportlich aktiv sein. Erwachsene Begleitpersonen von Kindern dürfen die Anlage nicht betreten.
- Die Leitenden des Sportunterrichts der Schule Offside-Inside AG führen während des Sportunterrichts das vorliegende Schutzkonzept mit sich. Dieses lehnt sich an das «COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur – Kurzfassung“ an. Die Leitenden des Sportunterrichts sind sich bewusst, dass Zuwiderhandlung gegen diese Regelung zum Entzug der Benützungsbewilligung führen kann.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (14-tägige Aufbewahrungspflicht), die Bezeichnung einer verantwortlichen Person und die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln.

• Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Maskenpflicht ab der 4. Klasse muss eingehalten werden.

• Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainingsmaterial erforderlich.